

ESF – Projekt Netwin 3  
-Netzwerk Integration

**Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser**  
Telefon-Durchwahl 0541 349698-19  
bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück  
Carl-Sonnenschein-Haus  
Telefon-Zentrale 0541 34978-0  
DiCV-OS@caritas-os.de  
www.caritas-os.de  
www.esf-netwin.de

26.10.2020

## Schadensersatzansprüche nach der vorzeitigen Auslösung von Ausbildungsverhältnissen<sup>1</sup>

Wird ein Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, haben sowohl Auszubildende als auch Ausbilder\*innen einen Schadensersatzanspruch, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung vertreten muss (§ 23 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz, BBiG), d.h. wenn sie diesen Grund vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Ausbildungsbetrieb die Ausbildungsvergütung trotz Aufforderung mehrfach nicht termingerecht gezahlt hat.<sup>2</sup>

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird (§ 23 Abs. 1 BBiG).

### 1. Konstellationen der vorzeitigen Vertragsauflösung

#### a) Kündigung aus wichtigem Grund

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG). Ein Schadensersatzanspruch besteht in diesen Fällen nur dann, wenn der Grund für die außerordentliche Kündigung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde.

#### b) Auflösung ohne Rechtsgrund

Auch wenn das Vertragsverhältnis nicht in rechtlich zulässiger Weise beendet wurde, kann eine Schadensersatzpflicht bestehen. Die tatsächliche Beendigung, z.B. durch Verweigerung der weiteren Ausbildung im ungekündigten Berufsausbildungsverhältnis unter Vertragsbruch, ist ausreichend. Gerade die rechtswidrige und damit rechtlich unwirksame

<sup>1</sup> Die in der Übersicht zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.

<sup>2</sup> BAG, Urteil vom 16.07. 2013 – 9 AZR 784/11.  
Steuernummer: 66 270 00249

Kündigung ist vielfach Ausgangspunkt für einen Schadensersatzanspruch.<sup>3</sup>

## 2. Schadenshöhe

Nach § 23 BBiG muss der Schaden ersetzt werden, der auf die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zurückzuführen ist. Es ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (§§ 249 ff BGB).<sup>4</sup>

### a) Schaden des Ausbildungsbetriebs

Zum erstattungsfähigen Schaden des Ausbildenden gehören insbesondere Aufwendungen, die durch eine neue Besetzung des Ausbildungsplatzes entstehen (z. B. Kosten für entsprechende Zeitungsanzeigen).

### b) Schaden der Auszubildenden

Dazu gehört insbesondere Folgendes:

- die Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung bis zur Aufnahme einer neuen Ausbildung oder ggf. eines Arbeitsverhältnisses<sup>5</sup>
- die Aufwendungen für die Begründung eines neuen Ausbildungsverhältnisses<sup>6</sup>
- etwaige Mehrkosten, die durch die Ausbildung an einem anderen Ort verursacht werden<sup>7</sup>
- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bei Fortsetzung der Berufsausbildung an einem Weiterbildungsinstitut<sup>8</sup>
- ein durch eine nicht ordnungsgemäß abgeschlossene Berufsausbildung entstandener Folgeschaden, der darauf beruht, dass auf Grund der nicht abgelegten Abschlussprüfung in einem Arbeitsverhältnis nur einen geringeren Verdienst erzielt werden kann.<sup>9</sup>

Stand: 19.10.2020

gez. Dr. Barbara Weiser

<sup>3</sup> BAG, Urteil vom 17.07. 2007 – 9 AZR 103/07, Rn. 13.

<sup>4</sup> BAG, Urteil vom 16.07.2013 - 9 AZR 784/11.

<sup>5</sup> BAG, Urteil vom 16.07.2013 - 9 AZR 784/11

<sup>6</sup> BAG, Urteil vom 16.07.2013 - 9 AZR 784/11; BAG, Urteil vom 17. 7. 2007 – 9 AZR 103/07.

<sup>7</sup> BAG, Urteil vom 16.07.2013 - 9 AZR 784/11.

<sup>8</sup> BAG, Urteil vom 17.07.2007 - 9 AZR 103/07, Rn. 17.

<sup>9</sup> BAG, Urteil vom 08.05.2007 - 9 AZR 527/06, Rn. 34.

